

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eiffage Suisse AG für Personalvermittlungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Eiffage Suisse AG (nachfolgend «Eiffage») und Vermittlern von Personal (nachfolgend «Personalvermittler»), welche Eiffage mit Blick auf eine bestimmte ausgeschriebene Stelle Dossiers von Stellensuchenden (nachfolgend «Kandidaten») zum Zweck des Abschlusses eines Arbeitsvertrags zukommen lassen.
- 1.2 Mit der Zustellung des Dossiers eines Stellensuchenden (nachfolgend «Kandidat») bestätigt der Personalvermittler, von den vorliegenden AGB Kenntnis genommen zu haben und anerkennt diese vollumfänglich.
- 1.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers finden keine Anwendung und werden ausdrücklich wegbedungen.

2 Leistungen des Personalvermittlers

- 2.1 Der Personalvermittler vermittelt Kandidaten mit Blick auf eine konkrete Stellenausschreibung an Eiffage zwecks Abschlusses eines Arbeitsvertrags. Ein exklusives Vermittlungsrecht besteht nicht. Sämtliche Dossiers von Kandidaten sind mit Bezug auf eine konkrete ausgeschriebene Stelle über die Rekrutierungsplattform von Eiffage (<https://www.eiffage.ch/de/ihre-karriere/offene-stellen>) oder an die im Stelleninserat bezeichnete Kontaktperson einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Dossiers werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht zugestellt.
- 2.2 Der Personalvermittler gewährleistet, dass die vermittelten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind. Er bestätigt die Kandidaten vor Einreichung des Dossiers an Eiffage in Bezug auf deren Eignung und Motivation in einem persönlichen Gespräch geprüft zu haben.
- 2.3 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere die Vorselektion, die Aufbereitung eines vollständigen Bewerbungsdossiers sowie die Betreuung der Kandidaten während des Bewerbungsprozesses inkl. sämtlicher Terminkoordinationen mit Eiffage. Für die vertragsgemässe Leistungserbringung des Personalvermittlers genügt es in keinem Fall, Eiffage lediglich den Namen und/oder die Kontaktangaben eines möglichen Kandidaten mitzuteilen. Hieraus erwächst in keinem Fall ein Honoraranspruch.

3 Honorar

- 3.1 Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten wird vorgängig zwischen dem Personalvermittler und Eiffage individuell für die jeweilige Stellenausschreibung vereinbart. Mangels einer ausdrücklichen schriftlichen Honorarvereinbarung gilt die nachfolgende allgemeine Honorarregelung:

| Bruttojahreslohn | Pauschal |
|------------------|------------|
| < CHF 135'000 | CHF 15'000 |
| > CHF 135'001 | CHF 20'000 |

- 3.2 Basis für die Honorarberechnung bildet das Bruttojahreseinkommen gemäss dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag exkl. allfälliger Erfolgsbeteiligungen, Spesen, Zulagen oder sonstigen arbeitgeberseitigen Leistungen.
- 3.3 Im Honorar enthalten sind sämtliche Leistungen des Personalvermittlers, die für eine gehörige Vertragserfüllung notwendig sind (inkl. Spesen, Dokumentations- und Materialkosten, allfällige Assessments, das Einholen von Referenzauskünften, öffentliche Abgaben etc.)
- 3.4 Ein Honoraranspruch des Personalvermittlers besteht nur, sofern innert drei Monaten nach Zustellung eines Dossiers zwischen dem vorgeschlagenen Kandidaten und Eiffage ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird. Die Bezahlung des Honorars erfolgt innert 30 Tagen nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit. Wird das Arbeitsverhältnis vom vermittelten Kandidaten nicht angetreten oder vor Ablauf der Probezeit aufgelöst, so entfällt jeglicher Vergütungsanspruch. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung gilt dies unabhängig davon, welche Partei die Auflösung herbeigeführt bzw. den Anlass dazu gegeben hat.

3.5 Kommt kein Arbeitsvertrag zwischen dem vermittelten Kandidaten und Eiffage zustande (aus welchen Gründen auch immer) so besteht kein Honoraranspruch des Personalvermittlers. Ebenfalls kein Honoraranspruch entsteht, wenn der vorgeschlagene Kandidat Eiffage bereits bekannt war, sei dies im Zusammenhang mit einer anderen Vakanz, einem früheren Rekrutierungsverfahren oder Anstellungsverhältnis oder weil sich der Kandidat direkt auf die ausgeschriebene Stelle beworben hat.

3.6 Wird das Dossier eines identischen Kandidaten von mehreren Personalvermittlern eingereicht, so hat lediglich derjenige Personalvermittler Anspruch auf ein Honorar, der das Dossier als erstes eingereicht hat.

4 Abwerbeverbot

4.1 Dem Personalvermittler ist es untersagt, von ihm an Eiffage vermittelte Kandidaten erneut direkt zu kontaktieren, um ihnen eine andere Stelle anzubieten, solange diese mit Eiffage in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Das Verbot umfasst Ansprachen und Kontaktaufnahmen jeglicher Art. Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbeverbots schuldet der Personalvermittler Eiffage unabhängig vom Erfolg des Kontaktes eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50% des Bruttojahresgehalts des Kandidaten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Personalvermittler nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbotes. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Ebenso darf der Personalvermittler keine bestehenden Mitarbeitenden (inkl. Freelancer) kontaktieren, um diese für eine andere Stelle abzuwerben.

5 Sorgfaltspflicht und Compliance

5.1 Der Personalvermittler ist verpflichtet seine Vermittlungsleistungen gemäss diesen Bestimmungen sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und dafür nur qualifiziertes Personal einzusetzen.

5.2 Der Personalvermittler bestätigt, dass die vorgeschlagenen Kandidaten mit der Einreichung ihres Dossiers bei Eiffage einverstanden sind und dass im Falle einer Einstellung des Kandidaten keine Rechte Dritter (Arbeitgeber, andere Vermittler etc.) verletzt werden. Sollte Eiffage von Dritten belangt werden, so ist der Personalvermittler zur vollumfänglichen Schadloshaltung verpflichtet.

5.3 Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften über die Personalvermittlung (insb. AVG und AVV) zu kennen und einzuhalten sowie über die erforderlichen Bewilligungen für die Personalvermittlung zu verfügen. Diese sind Eiffage auf erstes Verlangen vorzulegen.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Der Personalvermittler verpflichtet bei der Leistungserbringung zu strikter Geheimhaltung. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personalvermittler anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten sowie ausschliesslich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäss den vorliegenden AGB zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auf nach Abschluss des Vermittlungsauftrags unbeschränkt weiter.

6.2 Der Personalvermittler verpflichtet sich überdies, die Vorgaben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu beachten und angemessene Massnahmen zum Schutz sensibler Daten zu treffen.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Der Zusammenarbeit zwischen dem Personalvermittler und Eiffage liegt keine Absicht eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses (sog. „affectio societatis“) zugrunde. Aus den Vereinbarungen und gegenseitigen Verpflichtungen werden alle Elemente ausgeschlossen, die zur Gründung einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) Anlass geben sollten.

7.2 Die dem Personalvermittler gegenüber Eiffage zustehenden Forderungen dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von Eiffage weder abgetreten noch verpfändet werden.

7.3 Abreden zwischen den Parteien, welche von diesen AGB abweichen, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.4 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Personalvermittler und Eiffage untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des "Wiener Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

7.5 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Anwendungsbereich dieser AGB ist Zürich.